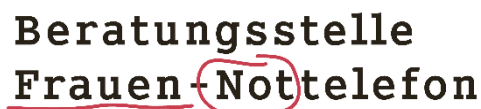


# Gewalt an Frauen\* in der Sexarbeit

Von:



Unterstützt von:



## Bezug zur Istanbul-Konvention

IK Art. **3, 4, 9, 18-25, 29-31, 33-45, 59-61**

Artikel 4 der Istanbul Konvention hält fest: „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben.“ Die verschiedenen Fach- und Beratungsstellen für Sexarbeitende möchten in diesem Vertiefungsbericht besonders auf die Situation in der Sexarbeit / Prostitution hinweisen, da es sich um ein (legales) Gewerbe handelt, in welchem Arbeiter\*innen besonders stark diskriminiert und stigmatisiert werden. Die gesetzliche und gesellschaftliche Sonderbehandlung, mit der Sexarbeitende konfrontiert sind, schadet den Frauen\* und führt nicht selten zu psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt. Deshalb sollte die Schweiz bei der Erfüllung der Istanbul Konvention ein besonderes Augenmerk auf Sexarbeiterinnen\* und ihre Arbeitssituation werfen (vgl. Art. 3 der IK). Dabei muss klar zwischen Sexarbeit und Menschenhandel unterschieden werden: Sexarbeit ist eine legale Arbeit, Menschenhandel ist eine Straftat und Menschenrechtsverletzung.

## **Sexarbeit ist weiblich, migrantisch, prekär, überreguliert**

Sexarbeit ist seit 1942 in der Schweiz legal und steht unter der verfassungsmässigen Wirtschaftsfreiheit. Nichtsdestotrotz ist es ein stark überreguliertes und diskriminiertes Gewerbe. In kaum einer anderen Branche müssen so viele Regeln eingehalten und Normen erfüllt werden. Deshalb ist der Bedarf von Sexarbeitenden nach Unterstützung und Rat bei der Erfüllung der Formalitäten gross. Dies kann zu Abhängigkeiten von Drittpersonen führen, die davon profitieren wollen. In der Schweiz arbeiten schätzungsweise zwischen 13'000 und 20'000 Menschen in der Sexarbeit.<sup>1</sup> Rund 80 Prozent der Sexarbeitenden haben keinen Schweizer Pass. In Genf, wo eine Meldepflicht für Sexarbeitende besteht, liegt der Anteil der Nichtschweizer\*innen sogar bei 95 Prozent.<sup>2</sup> Viele sind mittels 90-Tage-Meldeverfahren, Kurz- oder Jahresaufenthaltsbewilligung oder ohne reguläre Aufenthaltserlaubnis (Sans Papiers) in der Schweiz. Bei anderen ist ihre Aufenthaltserlaubnis an die Aufenthaltserlaubnis des Ehemannes oder Partners gebunden. Oft sind die Frauen unter prekären Bedingungen erwerbstätig, nicht zuletzt da eine legale Ausübung der Sexarbeit mit hohen Kosten und bürokratischen Hürden verbunden ist und sich dies viele nicht leisten können. Gemäss internationalen Schätzungen sind 86 Prozent der Sexarbeitenden in Europa weiblich, 8 Prozent männlich, rund 6 Prozent trans.<sup>3</sup> Die Mehrheit der Sexarbeitenden in der Schweiz sind aus dem EU/EFTA-Raum, ein beträchtlicher Anteil ist aber auch aus den sogenannten „Drittstaaten“ und vordergründig aus dem Globalen Süden. Personen aus Drittstaaten erhalten nur als Ehepartner\*in, Tourist\*in, Student\*in oder als Hochqualifizierte eine Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz. Die Aufenthaltserlaubnis von Sexarbeitenden aus Drittstaaten sind entweder gebunden an ihren Ehepartner in der Schweiz oder die Sexarbeitenden leben ohne Papiere in der Schweiz. Ausser der Heirat gibt es für sie keine Möglichkeit, über längere Zeit einen geregelten Aufenthalt in der Schweiz zu erhalten. Diese Zahlen zeigen augenfällig: Wenn wir über Sexarbeit in der Schweiz sprechen, kommen wir nicht um die Faktoren Aufenthalt, *Race* und *Gender* und der damit einhergehenden Mehrfachdiskriminierung herum (vgl. Art. 59-61 der IK).

## **Erhöhte Gewalt gegenüber Sexarbeitenden**

Wir Fach- und Beratungsstellen für Sexarbeitende betonen: Es ist wichtig, zwischen sexueller Ausbeutung/Menschenhandel und selbstbestimmter Sexarbeit zu unterscheiden. Sexarbeit ist in der Schweiz ein legales Gewerbe. Längst nicht alle Sexarbeiter\*innen sind von Ausbeutung oder Gewalt betroffen, selbstbestimmte Sexarbeit ist kein Randphänomen. Nichtsdestotrotz ist es ein Gewerbe, das aufgrund verschiedener Faktoren überdurchschnittlich stark von Gewalt an Frauen\* gekennzeichnet ist. Folgende Punkte sind aus der Erfahrung von Fach- und Beratungsstellen entscheidend für die erhöhte Gewalt gegenüber Sexarbeiter\*innen:

- Das Sexgewerbe in der Schweiz ist eine sehr stark regulierte Branche, verbunden mit hohen bürokratischen Hürden, was de facto legale und sichere Sexarbeit oft erschwert oder verunmöglicht. Abhängigkeiten von Drittpersonen (Arbeitsort, Miete, Vermittlung, etc.) schränken die Selbstbestimmung von Sexarbeitenden ein.
- Hohe Vulnerabilität/Verletzlichkeit bei Sexarbeiter\*innen aufgrund ihrer Arbeitssituation, prekärem Aufenthalt, fehlenden Jobalternativen, *Gender*, *Race* und somit aufgrund von Mehrfachdiskriminierungen.
- Viele Gewaltübergriffe gegenüber Sexarbeiter\*innen sind auf den fehlenden Respekt und die fehlende Anerkennung von Sexarbeit als Arbeit zurückzuführen. Die fehlende gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung Sexarbeiter\*innen gegenüber legitimiert und ermöglicht die Gewalt gegen sie.

---

<sup>1</sup> Géraldine Bugnon, Milena Chimienti, Laura Chiquet (2009): « Sexmarkt in der Schweiz. Teil 3: Mapping, contrôle et promotion de la santé dans le marché du sexe en Suisse », Université de Genève.

<sup>2</sup> Marylène Lieber, Milena Chimienti (2018): «A 'continuum of sexual economic exchanges' or 'weak agency'? », in May-Len Skilbrei, Marlene Spanger (Hrsg.): *Understanding Sex for Sale. Meanings and Moralities of Sexual Commerce*, London, Routledge, S.130.

<sup>3</sup> Die Unterschiede bei den Anteilen von weiblichen, trans und männlichen Sexarbeitenden variieren je nach Land teils stark. Vgl. TAMPEP: *European Network for HIV/STI Prevention and Health Promotion among Migrant Sex Workers: European overview of HIV and Sex Work. National Country reports*. Amsterdam 2007, S. 11. Link: <https://tampep.eu/wp-content/uploads/2017/11/European-Overview-of-HIV-and-Sex-Work.pdf>

- Fehlender niederschwelliger Zugang zu Schutz und Unterstützung bei Gewalterfahrungen (vgl. Art. 18-28 der IK).
- Vielen Sexarbeitenden fehlt auch der Zugang zu Informationen und spezialisierten Beratungsstellen (vgl. Art. 19, 22 der IK). In mehreren Kantonen gibt es keine Fach- und Beratungsstellen für Sexarbeiter\*innen.
- Bedürfnisse und Gewalterfahrungen von Sexarbeiter\*innen werden seitens der Behörden (Polizei und andere staatlichen Stellen) oft nicht ernst genommen (vgl. Art. 29-31, 32-40 der IK).
- Auch fehlen eine flächendeckende spezialisierte Unterstützung und Schutzeinrichtungen (Frauenhäuser, spezialisierte Unterkünfte für Betroffene von Menschenhandel) für Sexarbeitende, die von Gewalt und Ausbeutung betroffen sind.
- Aufgrund der Stigmatisierung fällt es Sexarbeiter\*innen schwer, sich zu organisieren und für ihre Rechte einzustehen.
- Die Diskriminierung und Verdrängung des Gewerbes aufgrund der „immateriellen Immissionen“. Diese erschwert die Suche nach geeigneten Arbeitsräumlichkeiten stark und macht die Sexarbeitenden abhängig von ausbeutenden Vermietenden und Arbeitgebenden.

### **Stigmatisierung und Diskriminierung beseitigen**

Die Hauptprobleme von Sexarbeiterinnen\*, die in der FIZ Beratung suchen, sind soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung. Die psychische Belastung, die aus dieser Stigmatisierung resultiert, ist enorm und kann sich auf ihre Gesundheit auswirken. Dies gilt umso mehr für migrantische Frauen, die in der Prostitution arbeiten. Sie sind mit einer Reihe von Problemen konfrontiert. Frauen, die keinen legalen Aufenthaltstitel haben, sind von vielfachen Ausgrenzungsformen und struktureller Gewalt betroffen. Illegalisierte und kriminalisierte migrantische Sexarbeiterinnen\* fürchten potentielle Strafen und andere repressive Massnahmen von Polizei und anderen Behörden. Auch wenn sie Hilfe benötigen, wenden sie sich aus Angst nicht an die Behörden – auch nicht, wenn sie Opfer von Gewalt geworden sind. Deshalb ist es wenig wahrscheinlich, dass sie sich gegen Ausbeutung und Gewalt wehren, die sie von Kunden, Partnern, Zimmervermieter\*innen oder anderen Drittpersonen erfahren. Der FIZ sind ausserdem Sexarbeiterinnen\* bekannt, die Opfer von Vergewaltigung (am Arbeitsplatz) geworden sind. Aufgrund ihrer Arbeit und dem damit zusammenhängenden Stigma konnten sie ihre Opferrechte via Opferhilfegesetz nicht in Anspruch nehmen.

### **Rechte stärken und Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden verbessern**

Die Einführung von hohen bürokratischen Hürden für die legale Sexarbeit in den letzten Jahren hat nicht zum versprochenen erhöhten Schutz für Sexarbeiter\*innen geführt, sondern insgesamt zu mehr Kontrolle, Repression und Kriminalisierung. Hinzu kommt die Rechtsunsicherheit aufgrund von uneinheitlichen, teils widersprüchlichen Regelungen, die in der Sexarbeit gelten. Denn je nach Kanton oder Gemeinde (und teilweise sogar je nach Behörde) in der Schweiz gelten unterschiedliche Gesetze oder Verordnungen. Die Folge ist, dass Sexarbeit für viele Sexarbeiter\*innen gefährlicher, schwieriger und risikoreicher geworden ist.

Als Antwort auf die Forderung nach einem Sexkaufverbot und um den oben geschilderten Trends entgegenzuwirken, haben 2018 Organisationen den [Aufruf "Sexarbeit ist Arbeit"](#) gestartet, der die Rechte von Sexarbeitenden einfordert:

- Keine Stigmatisierung von Sexarbeitenden
- Faire und selbstbestimmte Arbeitsbedingungen für Sexarbeitende
- Kein Verbot des Kaufs von sexuellen Dienstleistungen
- Verbesselter Schutz vor Gewalt für Sexarbeitende

Selbstbestimmte und selbständige Sexarbeit ist, so zeigt die Erfahrung, die sicherste Form von Arbeit für Sexarbeiter\*innen. Es sollte jedoch immer möglich sein, dass Sexarbeitende wählen können, ob sie selbständig oder angestellt arbeiten wollen. Denn ein Angestelltenverhältnis böte in der Theorie auch einen gewissen Arbeitnehmer\*innenschutz. In der Schweiz gibt es Kantone, in denen alle Sexarbeiter\*innen als selbständig gelten. In anderen Kantonen gelten alle Sexarbeiter\*innen als unselbstständig. Zudem gibt es Kantone, in denen sich die einzelnen Behörden widersprechen

und eine Sexarbeiter\*in je nach Behörde als angestellt oder selbständig beurteilt wird. Dies widerspricht nicht nur den realen Bedingungen in den jeweiligen Arbeitsverhältnissen und den gesetzlichen Vorgaben zur Selbständigkeit/Unselbständigkeit, sondern führt auch zu Rechtsunsicherheit, der Gefahr von Ausbeutung und Diskriminierung bei Sozialversicherungen und Steuern.

Bis jetzt entscheidet der Staat/der Kanton/die Gemeinde über die Regulierung der Sexarbeit. Die von den Regelungen eigentlich Betroffenen werden nicht einbezogen. Dies entspricht nicht dem Vorgehen bei der Regulierung anderer Gewerbe in der Schweiz und es gibt keinen Grund, warum Menschen, die in der Erotikbranche arbeiten, nicht für sich selbst sprechen sollten.

### **Forderungen / Empfehlungen:**

- Sexarbeiterinnen\* müssen bei Gewalterfahrung und Ausbeutung ernst genommen und entsprechende Unterstützungsleistungen, Informationen sowie Zugang zum Recht und juristischer Beratung erhalten (vgl. Art. 18-25, 29, 30, 32-40 der IK).
- Sexarbeiterinnen\* brauchen einen niederschweligen Zugang zu Beratungsstellen und Gesundheitsversorgung, im Falle von Gewalterfahrungen und allgemein – und zwar schweizweit (vgl. Art. 4, 18-26 der IK).
- Sexarbeiterinnen\* brauchen Rahmenbedingungen, in denen sie selbstbestimmt und sicher arbeiten können: Dazu gehören in erster Linie legale und sichere Arbeits- und Migrationsmöglichkeiten (vgl. Art. 4, 59 der IK).
- Sexarbeiterinnen\* und ihre Basisorganisationen müssen in die Diskussion um neue staatliche Massnahmen einbezogen werden und ein Mitspracherecht haben (vgl. Art. 9 der IK).